

Satzung des Karate – Dojo Hinterzarten

Beschlossen bei der Gründung des Karate-Dojo am 14.9.1988 in Hinterzarten

§ 1

Der Name des Vereins ist "Karate-Dojo Hinterzarten". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Titisee-Neustadt eingetragen werden und hat seinen Sitz in Hinterzarten.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hat sich die körperliche und geistige Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Karate, sowie die Organisation von Wettkämpfen und Lehrgängen zum Ziel gesetzt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in aktive und fördernde Mitglieder. Die aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet, die Fördermitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5

Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet dieser. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung durch den Vorstand.

Durch die Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt, der nur zum Jahresende möglich ist und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, oder durch Ausschluß.

Mitglied kann jede natürliche und rechtsfähige Person werden.

§ 7

Ein Mitglied darf aufgrund eines Vorstandbeschlusses ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 8

Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder zahlen einen festgelegten Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den/die 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11

Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, mittels einfachem Brief einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet sein muss.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in und einem/einer Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 14

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.

§ 16

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorschläge zur Tagesordnung können bis unmittelbar vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18

Im Falle der Auflösung sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen. Das übrige Vereinsvermögen fällt der Sozialstation Hinterzarten zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hinterzarten, den 14.9.1988

Wolfgang Steiert

Wolfgang Steiert

Ursula Pfaff

Ursula Pfaff

Frank Ganter

Frank Ganter

Corinna Meinke

Corinna Meinke

Antje Eckstein

Antje Eckstein

Stefan Hauer

Stefan Hauer

Peter Wursthorn

Peter Wursthorn